

Entschließung der Richterversammlung des Amtsgerichts Köln vom 04.11.2015
zur Einbeziehung der Landgerichte in den richterlichen Eil- und
Bereitschaftsdienst:

Die Richterversammlung des Amtsgerichts Köln hat heute ausführlich die mit der Wahrnehmung des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes verbundenen Fragen erörtert, nachdem wir feststellen mussten, dass nicht zuletzt aufgrund eines veränderten Antragsverhaltens von Staatsanwaltschaft und Polizei die Wahrnehmung der Dienste einen in vielen Fällen kaum noch darzustellenden Aufwand erfordert. Der Bereitschaftsdienst in der Woche ist etwa nicht mehr in der Lage, seinen täglichen Dienstgeschäften nachzugehen, da regelmäßig in den frühen Morgenstunden und häufig nach 21:00 Uhr abends Anhörungen im Kölner Polizeigewahrsam durchzuführen sind. Die Kolleginnen und Kollegen, die am Wochenende den Haftdienst wahrzunehmen haben, sind ebenfalls vermehrt bis in die späten Abendstunden tätig. Vor diesem Hintergrund der ständig wachsenden Arbeitsbelastung im Eil- und Bereitschaftsdienst ist es nicht mehr hinnehmbar, dass diese alleine von den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen getragen wird. In zahlreichen Bundesländern wurde in Kenntnis der mit dem Eil- und Bereitschaftsdienst verbundenen Belastung und dem Ziel einer gerechteren Arbeitsverteilung bereits von der Möglichkeit des § 22 c Abs. 1 S. 3 GVG Gebrauch gemacht und die Landgerichte in die Bereitschaftsdienste einbezogen.

Die Richterversammlung des Amtsgerichts Köln fordert daher eine Einbeziehung der Landgerichte auch in Nordrhein-Westfalen, die, wie die Beispiele der der dies bereits praktizierenden Bundesländer zeigen, ohne weiteres möglich ist. Wir sind uns sicher, dass diese Forderung von einer breiten Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen bei den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird.

Die Entschließung wurde in der Richterversammlung des Amtsgerichts Köln von über 120 anwesenden Richterinnen und Richtern ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen einstimmig angenommen.